

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

25. Februar 1881.

Inhalt: Gesetz, die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend §. 5. — Ministerial-Bekanntmachung, die Durchschnittspreise betreffend, nach welchen in der Zeit vom 1. April 1881 bis 1. April 1882 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Pachtlieferungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, §. 11. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Aachen-Weipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Preussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin betreffend §. 11, 12. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzessionirung der königlichen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend §. 12.

[5] Gesetz, die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend; vom 9. Februar 1881.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
 2c. 2c.

verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§ 1.

Kinder, welche nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen, können von Obrigkeit wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn sich die Unterbringung, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse, zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung als erforderlich darstellt.